

2. Der Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit ist nicht starr, sondern beweglich. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus einer Abwägungsentcheidung. Bei dieser Abwägung genießen die Prozessgerichte einen Beurteilungsspielraum. Abzuwägen sind insbesondere der Zeitaufwand und die Kosten, um außerhalb der Feststellungsziele liegende Entscheidungsmöglichkeiten zu prüfen, die bisherige Dauer des Einzelverfahrens und etwaige Beweisnachteile im Einzelverfahren infolge der Aussetzung.
3. Die vom XI. Zivilsenat des BGH in seinem Beschluss vom 30.4.2019 vertretene verfassungskonforme Auslegung des § 8 Abs. 1 KapMuG ist unzulässig. Sie ist mit der Zielsetzung des KapMuG und mit der gesetzgeberischen Grundkonzeption offensichtlich nicht vereinbar und sprengt daher die in st. Rspr. des BVerfG anerkannten Grenzen der verfassungskonformen Auslegung.
4. Die konkrete Bestimmung der Abhängigkeit in § 8 Abs. 1 KapMuG verletzt überdies den verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruch derjenigen Anleger, die Zugang zum Kapitalanlegermusterverfahren begehren und denen dieser Zugang auf der Grundlage des konkreten Abhängigkeitsbegriffs verwehrt wird.
5. Die abstrakte Bestimmung der Abhängigkeit in § 8 Abs. 1 KapMuG hält sich demgegenüber im Rahmen der Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers und verletzt weder den Justizgewährungsanspruch der Kläger noch den der Beklagten.

Marc-Philippe Weller / Theresa Höfl / Camilla Seemann\*

## Klimaneutrale Unternehmen – Ein Definitionsversuch

ZIP0064209

*Die Corporate Sustainability Reporting Directive und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive machen den Zustand der Klimaneutralität zu einer (rechtlichen) Zielvorgabe für Unternehmen. § 18 EnEFG adressiert neuerdings ebenfalls „klimaneutrale Unternehmen“. Allerdings entbehrt der Rechtsbegriff der Klimaneutralität bisher einer verbindlichen Definition durch den Gesetzgeber. Eckpunkte für eine solche Legaldefinition herauszuarbeiten versucht der nachfolgende Beitrag. Er analysiert zu diesem Zweck die internationalen, unionsrechtlichen und nationalen Quellen sowie die für die Zurechnung von Treibhausgasemissionen geltenden internationalen Standards.*

*The Corporate Sustainability Reporting Directive and the Corporate Sustainability Due Diligence Directive make climate neutrality a (legal) target for companies. Section 18 EnEFG now also addresses „climate neutral companies“. However, the legal concept of climate neutrality is so far lacking a binding definition by the legislator. The following article attempts to distinguish the key points for such a legal definition by analyzing the international, european and national sources of law as well as the international standards applicable to the attribution of greenhouse gas emissions.*

### I. Einführung

#### 1. Klimaneutralität als Zielvorgabe

Art. 19a Abs. 2 lit. a Ziff. iii der Bilanzrichtlinie in der durch die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD)<sup>1</sup> abgeänderten Form<sup>2</sup> sowie Art. 15 der *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD)<sup>3</sup> verpflichten Unternehmen künftig dazu, die Vereinbarkeit ihres Geschäftsmodells mit dem Ziel der Klimaneutralität sicherzustellen sowie über dahingehende Bemühungen zu berichten.<sup>4</sup> Auf nationaler Ebene

adressiert § 18 Energieeffizienzgesetz (EnEFG) neuerdings explizit „klimaneutrale Unternehmen“.

#### 2. Problem: Bislang keine Definition

Der Gesetzgeber selbst konzediert, dass „derzeit [...] noch keine gesetzliche Definition für klimaneutrale Unternehmen“ existiert,<sup>5</sup> und ermächtigt im Rahmen von § 18 EnEFG die Bundesregierung, Anforderungen, Voraussetzungen für die Anerken-

\* Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Licencié en droit (Montpellier), Wiss. Ass. Theresa Höfl und Wiss. Ass. Camilla Seemann forschen und lehren am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Alle angegebenen Links wurden zuletzt am 30.1.2024 abgerufen.

1 RL (EU) 2022/2464 v. 14.12.2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABL. EU Nr. L 322/15 v. 16.12.2022.

2 Die Bilanz-RL in der durch die CSRD abgeänderten Fassung wird im Folgenden mit Bilanz-RL n.F. abgekürzt.

3 Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit v. 23.2.2022, COM(2022) 71 final, in der aktuellen Fassung des Europäischen Parlaments v. 1.6.2023, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.html). Im EU-Trilogverfahren wurde Ende 2023 die Einigung erzielt, die CSDDD in 2024 endgültig zu verabschieden, vgl. Pressemitteilung des Rats v. 14.12.2023, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/>.

4 Dazu ausführlich Weller/Höfl/Seemann, Klimaneutralität als Zielvorgabe für Unternehmen, ZIP 2024, 209; vgl. ferner Harbarth/Reichenbach in Hommelhoff/Hopt/Leyens, Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat, 1. Aufl. 2024, § 6 Rz. 10 ff.; Verse/Tassius in Hommelhoff/Hopt/Leyens, Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat, 1. Aufl. 2024, § 7 Rz. 52 ff.

5 BT-Drucks. 20/6872 v. 17.5.2023, 66.

nung und Nachweispflichten von klimaneutralen Unternehmen per Rechtsverordnung zu regeln.<sup>6</sup>

Auch die CSRD und der CSDDD-Entwurf transponieren zwar das Klimaneutralitätsziel auf Unternehmensebene, versäumen es jedoch, klar zu definieren, was mit Klimaneutralität gemeint ist.<sup>7</sup> Aus dem Pariser Abkommen, dem EU-Klimagesetz und dem KSG kann die Definition nicht unmittelbar auf subglobal agierende Unternehmen übertragen werden, da sich der öffentlich-rechtliche Regulierungsrahmen auf Staaten (Art. 3 ff. Pariser Abkommen, § 3 KSG) oder Staatenverbände (Art. 2 EU-Klimagesetz) bezieht.

### 3. Begriffliche Vielfalt und Unschärfe

Hinzu kommt, dass die verschiedenen Regelungsgeber inhaltlich zwar verschiedene Termini verwenden, diese aber offensichtlich nah beieinanderliegen, so dass sich die Frage stellt, ob sie in rechtlicher Hinsicht synonym verwandt werden können:

- „Klimaneutralität“,<sup>8</sup>
- „Netto-Treibhausgasneutralität“<sup>9</sup> und
- „netto-null“.<sup>10</sup>

Diese begriffliche Unschärfe manifestiert sich etwa in lauterkeitsrechtlichen Verfahren gegen Unternehmen, die mit ihrer eigenen „Klimaneutralität“ oder der ihrer Produkte werben.<sup>11</sup> Konkurrenten halten das mitunter für irreführend, insbesondere wenn offenbleibt, auf welchen Produktionsschritt sich eine (vermeintliche) Klimaneutralität bezieht und ob sie mithilfe von Kompensation erreicht wurde. Insofern kann das Klimaneutralitäts-Werbersprechen eine unlautere Handlung i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG oder § 5a Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG darstellen.<sup>12</sup>

Das IPCC hält das Konzept der „Klimaneutralität“ auch *naturwissenschaftlich* für zu unpräzise<sup>13</sup> und nutzt in seinen Reports stattdessen die Begriffe „Greenhouse Gas (GHG) Neutrality“, „Carbon Neutrality“, „Net Zero CO<sub>2</sub>-Emissions“ sowie „Net Zero GHG-Emissions“.

### 4. Konturierung

Im *Recht* hat sich indes die „Klimaneutralität“ als Leitbegriff herauskristallisiert,<sup>14</sup> in der Praxis hat er sich ebenfalls etabliert: Im Berichtsjahr 2021 setzten sich bereits 30 der DAX 40-Unternehmen das Ziel, Klimaneutralität innerhalb der nächsten 2,5 Dekaden zu erreichen.<sup>15</sup> Um die begrifflichen Unschärfen der Klimaneutralität von Unternehmen zu beseitigen, sollen daher im Folgenden Gegenstand (unter II) und Reichweite der Klimaneutralität (unter III) sowie der Weg dorthin (unter IV) definiert werden. Schließlich soll der Begriff der Klimaneutralität gegenüber dem Netto-Null-Konzept abgegrenzt werden (unter V).

## II. Gegenstand der Klimaneutralität

In der Umweltphysik ist unstrittig, dass neben den Treibhausgasen (unter 1) auch andere – zum Teil menschengemachte – Umweltfaktoren wie Aerosole, Landnutzung oder kosmische Strahlung das Klima beeinflussen (unter 2).<sup>16</sup> Fraglich ist daher, ob sich der *normative* Begriff der Klimaneutralität auch auf die

se anderen physikalischen Faktoren erstreckt, was zur Folge hätte, dass die Berechnung der Klimaneutralität sehr komplex würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der *Rechtsbegriff* der Klimaneutralität wird vom Unions- und Bundesgesetzgeber typisierend verwandt und mit der Treibhausgasneutralität gleichgesetzt, machen diese doch mit großem Abstand den Löwenanteil an der Erderwärmung aus (unter 3).<sup>17</sup>

## 1. Klimabeeinflussende Umweltfaktoren

Neben den Treibhausgasen gelten als klimabeeinflussende Umweltfaktoren die Art und Weise der Land- und Flächennutzung, durch Flugverkehr verursachte Kondensstreifen, lichtabsorbierende Partikel auf Schnee- und Eisflächen, Schwankungen der natürlichen Sonneneinstrahlung oder der galaktischen kosmischen Strahlung sowie der Ausstoß vulkanischer

6 Das EnEfG möchte die unternehmerische Energieeffizienz durch die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen sowie die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen (§§ 8–10 EnEfG) steigern. Zusätzlich muss Abwärme vermieden werden (§§ 16, 17 EnEfG). Nach § 18 EnEfG sollen „klimaneutrale Unternehmen“ durch Rechtsverordnung von §§ 11–13, §§ 15–17 EnEfG ausgenommen bzw. befreit werden.

7 Vgl. *Deutsche Energie-Agentur*, Analyse. Klimaneutralität von Unternehmen. Bestehende Standards, Initiativen und Label sowie Einordnung der Rolle von Treibhausgas-Kompensation abrufbar unter [https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/ANALYSE\\_Klimaneutralitaet\\_von\\_Unternehmen.pdf](https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/ANALYSE_Klimaneutralitaet_von_Unternehmen.pdf), September 2022, S. 6; *Salzmann*, ESGZ 2023, 9, 12; *Steuer*, GRUR 2022, 1408, 1408.

8 Art. 2 EU-Klimagesetz trägt die amtliche Überschrift „Ziel der Klimaneutralität“. § 15 KSG trägt die amtliche Überschrift „Klimaneutrale Bundesverwaltung“.

9 § 2 Nr. 9 KSG definiert die Netto-Treibhausgasneutralität als „das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken“, die nach § 3 Abs. 2 KSG bis 2045 erreicht werden soll.

10 Nach § 2 Abs. 1 EU-Klimagesetz müssen Treibhausgase „in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, so dass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind“.

11 Vgl. Übersicht der laufenden Verfahren der *Deutschen Umwelthilfe* zu Klimaneutralitäts-Werbersprechen, abrufbar unter [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Verbraucher/Klimaneutralitaet/2023-11-23\\_Ubersicht\\_DUH-Verfahren\\_Klimaneutralitaet.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verbraucher/Klimaneutralitaet/2023-11-23_Ubersicht_DUH-Verfahren_Klimaneutralitaet.pdf).

12 *Weller/Höfl*, Wie haften Unternehmen bei CO<sub>2</sub>-Washing?, LTO-Gastbeitrag v. 16.3.2023, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/klimawandel-emissionen-zertifikate-co2-haftung-unternehmen-vorstand-unzutreffende-werbung-klimaneutralitaet-klimawandel-greenwashing/>; s. ferner OLG Frankfurt v. 10.11.2022 – 6 U 104/22; LG Stuttgart v. 30.12.2022 – 53 O 169/22; OLG Düsseldorf v. 6.7.2023 – 20 U 72/22, EWiR 2023, 539 (*Ernst*); *Jung/Ludwig*, IPRB 2023, 146; *Lamy/Ludwig*, KlimR 2022, 142; *Rutloff/Wehlau/Wagner/Skoupil*, CCZ 2023, 201; *Thomalla*, VuR 2022, 458.

13 IPCC, Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change. Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2022, Cross-Chapter Box 3, S. 329, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGIII\\_FullReport.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf).

14 Dazu ausführlich *Weller/Höfl/Seemann*, ZIP 2024, 209.

15 *Union Investment*, Wind of Change. Dekarbonisierung bei DAX 40-Unternehmen, Februar 2022, abrufbar unter <https://unternehmen.union-investment.de/presseservice/publikationen-downloads/studien/studie-dekarbonisierung-dax-40>.

16 IPCC, Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2021, S. 944 ff., abrufbar unter [https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_FullReport.pdf](https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC_AR6_WGI_FullReport.pdf).

17 Vgl. zur Kritik am Begriff der Klimaneutralität auch *Weller/Höfl/Seemann*, ZIP 2024, 209.

Aerosole.<sup>18</sup> Im Vergleich zur Treibhausgasemission ist der Einfluss dieser Faktoren auf das Klima insgesamt jedoch gering und lässt sich oftmals nur schwer bestimmen.<sup>19</sup> Hinzu kommt, dass einige dieser Faktoren – lichtabsorbierende Partikel, Sonneneinstrahlung, galaktische kosmische Strahlung und vulkanische Aerosole – nicht anthropogen, sondern natürlich bedingt sind.

Im Hinblick auf den prominentesten anthropogenen Faktor, die Flächen- und Landnutzung, wird der damit verbundene Ausstoß oder Abbau von Treibhausgasen (etwa durch Rodung oder umgekehrt durch Aufforstung von Wäldern) außerdem bereits durch den Klimafaktor Treibhausgase erfasst; der darüberhinausgehende sog. Albedo-Effekt, der das Rückstrahlvermögen der Erde bei veränderter Flächennutzung bezeichnet, hat indes nur einen geringen klimaschädlichen Anteil.<sup>20</sup>

## 2. Treibhausgase als zentraler Klimafaktor

Die bei weitem klimaschädlichste Wirkung entfalten Treibhausgase, darunter Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CO<sub>4</sub>) und Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O).<sup>21</sup> Das IPCC macht daher die umgehende und zügige Reduktion der Treibhausgasemissionen, insbesondere der CO<sub>2</sub>-Emissionen als – einzigen – Weg zur Eindämmung des künftigen Klimawandels aus.<sup>22</sup> Auch das Pariser Abkommen bezieht sich als „Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen“ (Art. 2 Abs. 1 Pariser Abkommen) auf die Reduktion von Treibhausgasen.<sup>23</sup>

## 3. Rechtsbegriff der Klimaneutralität

### a) EU-Klimaschutzgesetz: Klimaneutralität = Treibhausgasneutralität

Das EU-Klimagesetz statuiert in seinem Art. 2 das „Ziel der Klimaneutralität“ und setzt diese mit dem Ausgleich der emittierten und abgebauten Treibhausgase bis spätestens 2050 gleich.<sup>24</sup> Diese übereinstimmende Auslegung von Klima- und Treibhausgasneutralität setzt sich auch in den Klimazwischenzielen der Union in Art. 4 EU-Klimagesetz fort, die sich einzig auf bestimmte Treibhausgasemissionsbemühungen beziehen.<sup>25</sup>

### b) Klimabeschluss des BVerfG: Klimaneutralität = Treibhausgasneutralität

Auch der Klimabeschluss des BVerfG verwendet und versteht die Begriffe „klimaneutral“ und „treibhausgasneutral“ synonym zueinander, indem er davon spricht, die „Treibhausgasemissionen auf ein klimaneutrales Niveau“ zu beschränken.<sup>26</sup>

### c) Bundes-Klimaschutzgesetz: Klimaneutralität = Treibhausgasneutralität

Das deutsche KSG verwendet sowohl den Begriff der Netto-Treibhausgasneutralität in § 3 Abs. 2 und § 2 Nr. 9 KSG als Zielvorgabe für Deutschland bis zum Jahr 2045 als auch diejenigen der Klimaneutralität in § 15 Abs. 1 Satz 1 als Zielvorgabe für die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030.<sup>27</sup> Die unterschiedliche Begriffsverwendung könnte man zum Anlass nehmen, Klimaneutralität im Sinne des KSG auf *alle* menschengemachten, klimaschädlichen Faktoren zu beziehen,<sup>28</sup> Treib-

hausgasneutralität hingegen *nur* auf Treibhausgase.<sup>29</sup> Danach müsste die Bundesverwaltung etwa auch den Einfluss ihrer Landnutzung (z.B. in Form der Flächenversiegelung) auf das Klima berücksichtigen. Eine solche divergierende Auslegung von Klima- und Treibhausgasneutralität ist dem Willen des

18 IPCC, Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2021, S. 956 ff., abrufbar unter [https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_FullReport.pdf](https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC_AR6_WGI_FullReport.pdf).

19 IPCC, Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2021, S. 960, abrufbar unter [https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_FullReport.pdf](https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC_AR6_WGI_FullReport.pdf); Steuer, GRUR 2022, 1408, 1409.

20 „Land management affects the emissions or removal of GHGs from the atmosphere (such as CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O). These emissions changes have the greatest effect on climate [...] however they are already included in GHG inventories.“, IPCC, Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2021, S. 956, abrufbar unter [https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_FullReport.pdf](https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC_AR6_WGI_FullReport.pdf).

21 Zur Messeinheit des *Effective Radiative Forcing (ERF)* vgl. IPCC, Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2021, S. 931 ff., 941 ff., abrufbar unter [https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_FullReport.pdf](https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC_AR6_WGI_FullReport.pdf); zur Wirkung der Treibhausgase ebd. S. 944 ff.; zum Vergleich mit anderen Faktoren ebd. S. 960.

22 „D. Limiting Future Climate Change D.1. From a physical science perspective, limiting human-induced global warming to a specific level requires **limiting cumulative CO<sub>2</sub> emissions**, reaching at least net zero CO<sub>2</sub> emissions, along with strong reductions in other greenhouse gas emissions. Strong, rapid and sustained reductions in CH<sub>4</sub> emissions would also limit the warming effect resulting from declining aerosol pollution and would improve air quality. D.2. **Scenarios with very low or low GHG emissions** (SSP1-1.9 and SSP1-2.6) lead within years to discernible effects on greenhouse gas and aerosol concentrations and air quality, relative to high and very high GHG emissions scenarios (SSP3-7.0 or SSP5-8.5). Under these contrasting scenarios, discernible differences in trends of global surface temperature would begin to emerge from natural variability within around 20 years, and over longer time periods for many other climatic impact-drivers (high confidence).“, IPCC, Climate Change 2021. The Physical Science Basis. Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2021, S. 27 ff., abrufbar unter [https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC\\_AR6\\_WGI\\_FullReport.pdf](https://report.ipcc.ch/ar6/wg1/IPCC_AR6_WGI_FullReport.pdf).

23 Nach Art. 4 Abs. 1 Pariser Abkommen soll „in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken [hergestellt werden]“. In Art. 5 Abs. 4 Pariser Abkommen wird ein „Mechanismus zur Minderung der Emissionen von Treibhausgasen [...] eingesetzt“.

24 Art. 2 EU-Klimagesetz („Ziel der Klimaneutralität“): „(1) Die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau müssen in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, so dass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind, und die Union strebt danach negative Emissionen an.“

25 Art. 4 EU-Klimagesetz: „(1) Um das in Art. 2 Abs. 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazielvorgabe der Union bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) innerhalb der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990.“

26 BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 Rz. 155.

27 Nach § 15 Abs. 1 KSG setzt sich der Bund „zum Ziel, die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren.“ Nach Abs. 2 soll „die Klimaneutralität der Bundesverwaltung [...] insbesondere durch die Einsparung von Energie, durch die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien und die Wahl möglichst klimaschonender Verkehrsmittel erreicht werden.“

28 Siehe *supra* II 1.

29 So Fellenberg in Fellenberg, Klimaschutzrecht, 1. Aufl. 2022, § 15 KSG Rz. 8.

Gesetzgebers jedoch nicht zu entnehmen, vielmehr geht er selbst in seinem Klimaschutzprogramm aus 2019 vom Gleichlauf der Klima- und Treibhausgasneutralität aus und nutzt die beiden Begriffe synonym.<sup>30</sup> Die Verwendung zweier Begriffe hat lediglich den Grund, das sektoriell-mittelfristige Ziel der klimaneutralen Bundesverwaltung bis 2030 und des gesamtstaatlich-langfristige Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2050 voneinander abzuschichten.<sup>31</sup>

#### d) EU-Gesellschaftsrecht: Klimaneutralität = Treibhausgasneutralität

Aufgrund der direkten Inbezugnahme der CSRD sowohl auf das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens als auch auf das Klimaneutralitätsziel des EU-Klimagesetzes ist auch die CSRD so zu verstehen, dass sich die von ihr statuierten Berichtspflichten allein auf die Treibhausgasemissionen beziehen. Dem entspricht, dass der zugehörige, für Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD verpflichtend zu verwendende Klimaberichtsstandard ESRS E1 „Climate Change“<sup>32</sup> eine Reihe von Angaben zur Treibhausgasemission verlangt.<sup>33</sup>

Auch Art. 15 Abs. 1 des sich im Gesetzgebungsprozess befindlichen CSDDD-Entwurfs nimmt direkten Bezug auf das Pariser Abkommen und das EU-Klimagesetz, so dass eine übereinstimmende Auslegung zu diesen Akten geboten ist. Dies bestätigt Art. 15 Abs. 1 lit. f CSDDD-Entwurf, wonach der Übergangsplan genaue Angaben über die Treibhausgasemissionen des Unternehmens enthalten soll; andere klimaschädliche Faktoren werden hier nicht genannt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Unions- und Bundesgesetzgeber den Rechtsbegriff der Klimaneutralität mit demjenigen der Treibhausgasneutralität gleichsetzt.

### III. Einzubeziehende Treibhausgasemissionen

Um zu bestimmen, ob eine Gesellschaft klimaneutral ist, muss die Reichweite der ihr zuzurechnenden Treibhausgasemissionen ermittelt werden. Fraglich ist, welche der verschiedenen in Frage kommenden Kategorien an Emissionen einer Gesellschaft rechtlich zugerechnet werden sollten. Dies ist eine normative Frage, die der Gesetzgeber zu entscheiden hat. Dabei sollte er sich freilich an einer internationalen *best practice* orientieren. Hierbei spielt das *Greenhouse Gas Protocol*<sup>34</sup> eine zentrale Rolle. Es handelt sich bei diesem um einen international anerkannten, allerdings weder staatlich organisierten noch völkerrechtlich verbindlichen Klimaberichtsstandard. Ihm zufolge lassen sich Treibhausgase in verschiedene *Scopes* einteilen, die ihrerseits für verschiedene Emissionsquellen stehen.<sup>35</sup> Zwar hält der europäische Gesetzgeber das *Greenhouse Gas Protocol* als rechtsverbindliche Quelle für unzureichend,<sup>36</sup> allerdings verleiht er ihm insofern rechtliche Relevanz, als er sich in seinem als delegierter Rechtsakt erlassenen Standard *ESRS E1 „Climate Change“* ebenfalls auf die Einteilung in *Scopes* durch das *Greenhouse Gas Protocol* bezieht.<sup>37</sup> Eine Bezugnahme findet sich auch in Art. 15 Abs. 1 lit. f CSDDD-Entwurf. Anhand dieser *Scopes* muss daher die Reichweite des sich auf Gesellschaften beziehenden Rechtsbegriffs der Klimaneutralität bestimmt werden.

Der deutsche Gesetzgeber sollte u.E. die unten näher ausgeführte *Scope*-Einteilung und deren abgestufte Zurechnung zu

einer Gesellschaft auch für die *autonomen* (d.h. nicht unionsrechtlich präeterminierten) Gesetzgebungsbereiche – wie insbesondere bei der Definition klimaneutraler Unternehmen durch Rechtsverordnung, § 18 EnEFG – aus Gründen der Einheitlichkeit und Stringenz übernehmen. Andernfalls bestünde eine unterschiedliche Definition in den autonomen Gesetzgebungsfeldern einerseits und den unionsrechtlich geprägten Regelungsbereichen (etwa den nationalen Gesetzgebungsakten zur Umsetzung der CSRD, CSDDD) andererseits.

#### 1. Greenhouse Gas Protocol: Einteilung der Emissionsquellen in *Scopes*

Nach dem *Greenhouse Gas Protocol* und dem ESRS E1 „Climate Change“ werden drei *Scopes* unterschieden:

- *Scope 1* beschreibt nach Annex 2 des ESRS E1 „Climate Change“ direkte Emissionen aus Quellen, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder auf die die Gesellschaft beherrschenden Einfluss ausüben kann.<sup>38</sup> Das *Greenhouse Gas Protocol* nennt als Beispiele etwa Treibhausgase, die bei der

30 „Die Bundesverwaltung nimmt ihre Vorbildfunktion ernst und wird weitere Aktivitäten hin zu einer treibhausgas-neutralen Bundesverwaltung bis 2030 umsetzen. [...] Herausforderung ist es, die Treibhausgas-Emissionen im Bereich der Bundesverwaltung schnell und deutlich zu senken. Ziel ist es, bis 2030 eine klimaneutrale Bundesverwaltung zu erreichen“, BT-Drucks. 19/13900, 108; so auch *Schink* in Frenz, Klimaschutzrecht, 2. Aufl. 2022, § 15 KSG Rz. 11.

31 So *Saurer* in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 1. Aufl. 2022, § 10 Rz. 47. Auch der Gesetzgeber hält die baldige Klimaneutralität der Bundesverwaltung für eine Maßnahme, die über die Maßnahmen in den Sektoren hinaus geht und bei der – anders als bei der bundesweiten Treibhausgasneutralität – die Vorbildwirkung gegenüber der Emissionsminderung im Vordergrund steht, vgl. BT-Drucks. 19/13900, 108: „Über die Maßnahmen in den einzelnen Sektoren hinaus sind weitere Maßnahmen notwendig, um die Erreichung der Ziele des Klimaschutzplans 2050 auch mit Hilfe der Wirtschaft und der Gesellschaft zu unterstützen. [...] Wichtiger als der Minderungsbeitrag ist jedoch die Vorbildwirkung der Maßnahmen.“

32 Die ESRS wurden nach der Vorbereitung durch die *European Financial Reporting Advisory Group* von der Europäischen Kommission als delegierte Rechtsakte zur CSRD erlassen, Art. 290 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 49 Abs. 2, Art. 29b Bilanz-RL n.F.: Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023; ESRS E1 „Climate Change“ findet sich im Anhang 1 auf S. 72-110.

33 Disclosure Requirement E1-1 Ziff. 14 ff., AR 1. ff. ESRS E1 „Climate Change“, Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1 S. 72 ff.

34 *World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute*, The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard, 2004, S. 25 ff.; abrufbar unter [www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf](http://www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf).

35 Ausführlich zum „de-facto-Standard für das Treibhausgasaccounting privater Organisationen“ *Steuer*, ZIP 2023, 13, 15; vgl. auch *Gailhofer/Verheyen*, ZUR 2021, 402, 405.

36 ErWG 38 CSRD: „Kein bestehender Standard und kein bestehendes Rahmenwerk entspricht den Bedürfnissen der Union im Hinblick auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

37 Disclosure Requirement E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG Emissions und direkte Bezugnahme auf das *Greenhouse Gas Protocol* in AR 39, ESRS E1 „Climate Change“, Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

38 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 2.

Kraftstoffverbrennung in Heizungsanlagen oder in Fahrzeugen der Gesellschaft anfallen.<sup>39</sup>

- *Scope 2* beschreibt nach Annex 2 des ESRS E1 „Climate Change“ indirekte Emissionen aus der Erzeugung von gekauftem oder sonst erworbenen Strom, Gas, Wärme oder Kälte.<sup>40</sup> Dazu stellt das *Greenhouse Gas Protocol* klar, dass *Scope 2*-Emissionen physisch als *Scope 1*-Emissionen in der Anlage entstehen, in der der Strom erzeugt wird; daher sind *Scope 2*-Emissionen keine direkten, sondern indirekte Emissionen einer Gesellschaft.<sup>41</sup>
- *Scope 3*-Emissionen umfassen nach dem Ausschlussprinzip alle *indirekten* Emissionen, die nicht bereits unter *Scope 2* fallen und die in der Wertschöpfungskette der Gesellschaft entstehen.<sup>42</sup> Zugerechnet werden hiernach einerseits (indirekte) Emissionen, die *upstream*, mithin in der Wertschöpfungskette „weiter oben“, anfallen (angefangen von der Rohstoffgewinnung über Vorprodukte bis hin zur Fertigung des Endproduktes); zugerechnet werden aber auch (indirekte) *downstream*-Emissionen, die bei der Auslieferung und schließlich der Nutzung der Produkte durch die Endverbraucher entstehen.<sup>43</sup>

## 2. Scope 1-Emissionen

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. f CSDDD-Entwurf haben Gesellschaften im Rahmen ihres Transformationsplans zur Klimaneutralität jedenfalls *Scope 1*-Emissionen zu berücksichtigen. Gleiches statuiert der europäische Rechnungslegungsstandard *ESRS E1 „Climate Change“* in Konkretisierung von Art. 19a Abs. 2 lit. a Ziff. iii Bilanz-RL n.F.<sup>44</sup> Im Detail führt der Standard aus, dass sich *Scope 1*

- aus den eigenen Treibhausgasemissionen einer Gesellschaft zusammensetzt

sowie aus den Treibhausgasemissionen

- der konsolidierten Tochtergesellschaften,
- der Joint Ventures und der nichtkonsolidierten Tochtergesellschaften, über die die Gesellschaft operative Kontrolle ausübt.<sup>45</sup> Operative Kontrolle soll wiederum vorliegen, wenn die Gesellschaft die Möglichkeit hat, die betrieblichen Aktivitäten und Beziehungen der nichtkonsolidierten Tochtergesellschaft oder des Joint Ventures zu steuern.<sup>46</sup>

Der Zuschnitt der *Scope 1*-Emissionen als grundlegender Maßstab für die unternehmerische Klimaneutralität dürfte auch der gesetzgeberischen Entscheidung im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes entsprechen: Auch dort umfasst der eigene Geschäftsbereich nach § 2 Abs. 6 LkSG eigene Tätigkeiten einer Gesellschaft sowie diejenigen der konzernangehörigen Gesellschaften, sofern bestimmender Einfluss durch die Obergesellschaft ausgeübt wird. Ferner sind an diesen eigenen Geschäftsbereich die höchsten Sorgfaltspflichtenanforderungen geknüpft, etwa die Pflicht zur Beendigung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LkSG. Insbesondere zählen zu den *Scope 1*-Emissionen einer Gesellschaft in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 LkSG auch Emissionen von Standorten oder Tochtergesellschaften im Ausland.<sup>47</sup>

## 3. Scope 2-Emissionen

*Scope 2*-Emissionen einer Gesellschaft treten bei physikalischer Betrachtung unmittelbar (als *Scope 1*-Emissionen) bei dem (von der Gesellschaft unabhängigen) Energieunternehmen ein, das den Strom etc. produziert. In Bezug auf die Gesellschaft, die den Strom abnimmt und verbraucht, handelt es sich bei *Scope 2*-Emissionen daher lediglich um indirekte Treibhausgasemissionen.<sup>48</sup>

Die Zurechnung der *Scope 2*-Emissionen zur verbrauchenden Gesellschaft erscheint insofern gerechtfertigt, als es sich dabei um eine Emissionsquelle handelt, die durch energieeffiziente Technologien, Energieeinsparungen oder erneuerbare Energien ein erhebliches Reduktionspotential bietet und der direkten Wahlmöglichkeit der jeweiligen Gesellschaft unterliegt.<sup>49</sup> Das zeigen auch §§ 8, 9 EnEFG, wonach Unternehmen mit einem hohen Energieverbrauch zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems sowie zu technisch passenden

39 World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute, The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard, 2004, S. 25; abrufbar unter [www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf](http://www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf).

40 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 2.

41 World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute, The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard, 2004, S. 25; abrufbar unter [www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf](http://www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf).

42 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 2.

43 World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute, The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard, 2004, S. 25, 30; abrufbar unter [www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf](http://www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf).

44 Disclosure Requirement E1-1 Appendix AR. 3 lit. a Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

45 „For Scope 1 [...] emissions [...] the undertaking shall disaggregate the information, separately disclosing emissions from: (a) the consolidated accounting group (the parent and subsidiaries); and (b) investees such as associates, joint ventures, or unconsolidated subsidiaries that are not fully consolidated in the financial statements of the consolidated accounting group, as well as contractual arrangements that are joint arrangements not structured through an entity (i.e., jointly controlled operations and assets), for which it has operational control.“ Disclosure Requirement E1-6 Ziff. 5, Delegierte Verordnung 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

46 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 2.

47 Mittwoch/Bremenkamp in Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maaß, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 1. Aufl. 2023, § 2 LkSG Rz. 842 f.; für das Beispiel der *Holcim Group* vgl. World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute, The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard, 2004, S. 84, abrufbar unter [www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf](http://www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf).

48 World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute, The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard, 2004, S. 25, abrufbar unter [www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf](http://www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf).

49 World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute, The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard, 2004, S. 27, abrufbar unter [www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf](http://www.ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf).

und realisierbaren Energieeinsparmaßnahmen verpflichtet sind.<sup>50</sup> Außerdem können Unternehmen klimabilanziell zwischen dem markt-<sup>51</sup> und dem standortbasierten<sup>52</sup> Ansatz zur Berechnung ihrer *Scope-2*-Emissionen wählen.<sup>53</sup> Durch die Möglichkeit der markt-basierten Berechnung werden Unternehmen gleichzeitig incentiviert, ihre Energie aus erneuerbaren Quellen zu beziehen.<sup>54</sup>

Auch der Rechnungslegungsstandard ESRS hält daher die Offenlegung von *Scope 2*-Emissionen für die Berichterstattung über den Übergangsplan zur Klimaneutralität nach Art. 19 Abs. 1 lit. a Ziff. iii Bilanz-RL n.F. für erforderlich.<sup>55</sup> Des Weiteren sieht Art. 15 Abs. 1 lit. f CSDDD-Entwurf die Berücksichtigung von *Scope 2*-Emissionen im Rahmen des von der Gesellschaft zu erstellenden Klimatransformationsplans vor.

Auch § 15 Abs. 2 KSG bezieht *Scope 2*-Emissionen in den Begriff der Klimaneutralität ein: Danach hat die Bundesverwaltung ihre Klimaneutralität insbesondere durch die Einsparung von Energie, durch die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien zu erreichen.

#### 4. *Scope 3*-Emissionen

##### a) Begriff der Wertschöpfungskette

Die Gruppe der *Scope 3*-Emissionen umfasst nach obiger Definition sämtliche Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette; inbegriffen sind insbesondere solche, die *downstream* beim Gebrauch eines Produkts durch Konsumenten, aber auch *upstream* bei der Herstellung durch Zulieferer, beim Transport oder bei der Entsorgung auftreten.<sup>56</sup> Sie machen bei deutschen Unternehmen über alle Sektoren hinweg im Schnitt 75 Prozent, in der Automobilbranche sogar 98 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen aus.<sup>57</sup>

##### b) Relevanz für die Klimaneutralität einer Gesellschaft

Aufgrund des weiten Begriffs der Wertschöpfungskette gestaltet sich die rechtliche Einordnung der *Scope 3*-Emissionen jedoch als problematisch: Betrachtet man beispielsweise die *Audi AG*, so hat allein sie *upstream* rund 14.000 Zulieferer<sup>58</sup> und *downstream* jährlich 1,6 Millionen produzierte Fahrzeuge<sup>59</sup>, deren jeweilige Treibhausgasemissionen *Scope 3*-Emissionen der *Audi AG* sind. Die *Audi AG* hätte es zwar in der Hand, auf Produkte zu setzen, bei deren Verwendung weniger Treibhausgase emittiert werden, im Bereich der Automobilhersteller etwa durch Umstellung auf Elektromotoren.<sup>60</sup> Letztlich werden Treibhausgasemissionen in der Wertschöpfungskette aber nicht von der Gesellschaft selbst, sondern von anderen juristischen oder natürlichen Personen – Zulieferern oder Endverbrauchern – als direkte Emissionen ausgestoßen.<sup>61</sup> Diese agieren in der Regel autonom, ihr Verhalten ist nur bedingt von klimapolitischen Leitentscheidungen der belieferten oder liefernden Gesellschaft abhängig.<sup>62</sup> Im Ergebnis würde die Einbeziehung von *Scope 3*-Emissionen in das Klimaneutralitätsziel einer Gesellschaft damit auch zur doppelten Zählung bestimmter Emissionen führen, die beispielsweise bereits als *Scope 1*-Emissionen in die Klimabilanz der produzierenden Zulieferer einfließen.<sup>63</sup> Nicht zuletzt fallen *Scope 3*-Emissionen oftmals im Ausland

50 Nach § 8 Abs. 3 EnEFG muss das Energie- oder Umweltmanagement folgenden Inhalt haben: Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Energieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung, [...] Das Gesetz bezieht sich somit auf Prozesse in eigenen Betriebsstätten sowie die Nutzung (zugekaufter) Energie und umfasst damit *Scope 1* – und *2*-Emissionen.

51 Nach dem markt-basierten Ansatz ist für die Berechnung der *Scope-2*-Emissionen diejenige Energie maßgeblich, für die sich das betreffende Unternehmen bewusst, etwa durch Versorgungsverträge, entschieden hat, vgl. *World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute*, Greenhouse Gas Protocol *Scope 2 Guidance*, 2015, S. 4, abrufbar unter [https://ghgprotocol.org/sites/default/files/Scope2\\_ExecSum\\_Final.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/Scope2_ExecSum_Final.pdf).

52 Nach dem standortbasierten Ansatz ist für die Berechnung der *Scope-2*-Emissionen die durchschnittliche Emissionsintensität des Netzes anzusetzen, in dem der Energieverbrauch durch das betreffende Unternehmen stattfindet, vgl. *World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute*, Greenhouse Gas Protocol *Scope 2 Guidance*, 2015, S. 4, abrufbar unter [https://ghgprotocol.org/sites/default/files/Scope2\\_ExecSum\\_Final.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/Scope2_ExecSum_Final.pdf).

53 Nach den ESRS müssen Unternehmen ihre *Scope-2*-Emissionen im Rahmen der Klimaberichterstattung jedoch nach beiden Berechnungsmethoden offenlegen, vgl. Disclosure Requirement E1-4 Appendix AR. 24 und E1-6 Ziff. 49 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

54 Deutsche Energie-Agentur, GHG-Protocol: Markt-basierten Ansatz weiterentwickeln und Herkunftsnachweise stärken, Meldung v. 15.3.2023, abrufbar unter <https://www.dena.de/newsroom/meldungen/2023/ghg-protocol-markt-basierten-ansatz-weiterentwickeln/>; gleichzeitig betont die Deutsche Energie-Agentur aber auch die Notwendigkeit einer Reform der Herkunftsnachweise zur Stärkung der Transparenz, vgl. zu den derzeitigen Schwächen des Systems auch Deutsche Umwelthilfe, Woher kommt der Ökostrom?, November 2021, abrufbar unter [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Erneuerbare\\_Energien/220126\\_Broschure\\_Oekostrom-Umfrage\\_aktuell.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Erneuerbare_Energien/220126_Broschure_Oekostrom-Umfrage_aktuell.pdf).

55 Disclosure Requirement E1-1 Appendix AR. 3 lit. a Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023 Anhang 1.

56 Vgl. zu den 15 Kategorien der *Scope 3*-Emissionen Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 2 mit Verweis auf *World Business Council for Sustainable Development (WBCSD)/World Resources Institute (WRI)*, The Greenhouse Gas Protocol. Corporate Value Chain (*Scope 3*) Accounting and Reporting Standard, 2011, S. 33, abrufbar unter [https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard\\_041613\\_2.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard_041613_2.pdf).

57 *Carbon Disclosure Project*, Technical Note: Relevance of *Scope 3* Categories by Sector, Version 2.0 v. 25.1.2023, S. 6, 49, abrufbar unter [https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance\\_docs/pdfs/000/003/504/original/CDP-technical-note-scope-3-relevance-by-sector.pdf](https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/003/504/original/CDP-technical-note-scope-3-relevance-by-sector.pdf); *Statista*, Anteil der *Scope-3*-Emissionen an den Gesamtemissionen nach Branche in 2021, 14.4.2023, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1364908/umfrage/anteil-der-scope-3-emissionen-an-den-ghg-emissionen/#:~:text=Scope%203%20verursacht%20laut%20Berechnungen,75%25%20der%20Gesamtemissionen%20von%20Unternehmen.>

58 *Audi AG*, Nachhaltigkeit und Verantwortung in der Lieferkette, abrufbar unter <https://www.audi.com/de/company/sustainability/core-topics/value-creation-and-production/supply-chain-responsibility.html#:~:text=Wir%20interagieren%20mit%20mehr%20als,entscheidenden%20Positionen%20nachhaltig%20zu%20handeln.>

59 *Statista*, Anzahl der ausgelieferten Fahrzeuge der Marke Audi 2012-2022, 21.4.2023, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152809/umfrage/weltweite-fahrzeugauslieferungen-von-audi/>.

60 So stellt die *Volkswagen Group* fest: „The biggest contribution to reducing our emissions [in our supply chains, plants and business divisions] is being made by electric mobility.“ *Volkswagen Group*, Association Climate Review 2023, S. 3.

und damit nicht im Regelungsbereich des deutschen Gesetzgebers an.<sup>64</sup>

### c) ESRS E1 „Climate Change“: Primärer Fokus auf Scope 1 und 2-Emissionen

Dies vorausgeschickt konkretisiert der Berichtsstandard *ESRS E1 Climate Change* in Bezug auf den Übergangsplan zur Klimaneutralität nach Art. 19a Abs. 2 lit. a Ziff. iii Bilanz-RL n.F., dass jedenfalls *Scope 1* und *Scope 2*-Emissionen Gegenstand der Berichtspflicht sein sollen.<sup>65</sup> Über *Scope 3*-Emissionen soll dagegen (1.) nur im Hinblick auf die Kategorie der Emissionen aus der direkten Nutzung von vertriebenen Produkten und (2.) auch nur berichtet werden, wenn diese Kategorie von der Gesellschaft als wesentlich angesehen wird.<sup>66</sup> Gleichsinnig sieht Art. 15 Abs. 1 lit. f CSDDD-Entwurf vor, dass *Scope 3*-Emissionen lediglich gegebenenfalls im Rahmen des Übergangsplans zu berücksichtigen sind, ohne dies näher zu erläutern. Im Ergebnis bezieht das europäische Gesellschaftsrecht *Scope 3*-Emissionen nur sehr partiell in den Begriff der Klimaneutralität einer Gesellschaft ein.

Der deutsche Gesetzgeber sollte u.E. daher für die Definition der Klimaneutralität einer Gesellschaft ebenfalls nur auf deren *Scope 1* – und *2*-Emissionen abstellen, die *Scope 3*-Emissionen zur Beurteilung der Klimaneutralität des Unternehmens jedoch ausklammern. Der Ausschluss aus dem Begriffsverständnis der *Klimaneutralität* hieße aber keinesfalls, dass die Unternehmen nicht dennoch zur *Reduktion* ihrer *Scope 3*-Emissionen verpflichtet oder incentiviert werden sollten.<sup>67</sup>

### d) Systemkohärenz

Die u.E. sinnvolle prinzipielle Beschränkung der Klimaneutralität einer Gesellschaft auf *Scope 1* und *2*-Emissionen deckt sich auch mit den Wertungen des Deliktsrechts, insbesondere mit dem Rechtsinstitut der deliktischen Verkehrspflichten nach § 823 Abs. 1 BGB. Dieses wurde in zahlreichen „Klimaklagen“ von Klägern herangezogen, um eine Treibhausgas- oder CO<sub>2</sub>-Reduktionspflicht von Automobilherstellern im Bereich der *Scope 3*-Emissionen zu konstruieren.<sup>68</sup> Unabhängig davon, ob man überhaupt eine Verkehrspflicht zur CO<sub>2</sub>-Reduktion konstruieren kann: Selbst wenn sie bestünde, verstieße ihre Erstreckung auf *Scope 3*-Emissionen gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz des deutschen Deliktsrechts.<sup>69</sup> Von engen Ausnahmen abgesehen, haftet ein Rechtsträger danach nur für sein eigenes deliktisches Verhalten und nicht für dasjenige von Dritten.<sup>70</sup> Anders als im Vertragsrecht (dort über § 278 BGB) findet keine Zurechnung fremden Verhaltens und Verschuldens statt. Dementsprechend gibt es prinzipiell auch keine rechtsträgerübergreifenden Verkehrspflichten, die eine Gesellschaft verpflichten würden, für regelkonformes oder gar klimaneutrales Verhalten anderer juristischer und natürlicher Personen zu sorgen.<sup>71</sup> Auch das LkSG bestätigt diesen Befund, indem es den Schwerpunkt der unternehmerischen Verantwortung nach dem sog. *Tier 1*-Prinzip auf den eigenen Rechtskreis sowie unmittelbare Zulieferer legt.<sup>72</sup>

### e) Rechtspolitische Erwägung: Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Auch der Schutz kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) streitet für eine Beschränkung der Klimaneutralitätsdefinition einer Gesellschaft auf ihre *Scope 1* und *2*-Emissionen. Ausweislich Art. 19a Abs. 1 Bilanz-RL n.F. sind zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere zur Berichterstattung zum Übergangsplan zur Klimaneutralität nur große Unternehmen und kapitalmarktorientierte KMU, nicht aber kapitalmarktfremde KMU verpflichtet. Auch zur Ausarbeitung und Umsetzung des Plans sowie zu sonstigen menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten sind KMU nach Art. 2 CSDDD-Entwurf verpflichtet.

Der CSDDD-Entwurf selbst erkennt allerdings, dass sich die Bestimmungen auf KMU auswirken werden, indem diese als (Unter-)Auftragnehmer in der Wertschöpfungskette der in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallenden Unternehmen tätig werden.<sup>73</sup> Würde eine große Gesellschaft also zu Klimaneutralität im Sinne ihrer *Scope 3*-Emissionen verpflichtet, wären KMU in der Wertschöpfungskette zumindest mittelbar verpflichtet, (1.) über ihre Treibhausgasemissionen zu berichten

61 *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125, 129; *Schmidt-Ahrendts/Schneider*, NJW 2022, 3475, 3479; *Weller/Höfsl/Radke*, Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht, 2023, S. 143 ff.

62 Vgl. *Suckale* in Hommelhoff/Hopt/Leyens, Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat, 1. Aufl. 2024, § 8 Rz. 50.

63 Vgl. *World Business Council for Sustainable Development (WBCSD)/World Resources Institute (WRI)*, The Greenhouse Gas Protocol. Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard, 2011, S. 27, abrufbar unter [https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard\\_041613\\_2.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Corporate-Value-Chain-Accounting-Reporting-Standard_041613_2.pdf).

64 *Gailhofer/Verheyen*, ZUR 2021, 402, 405.

65 Disclosure Requirement E1-1 Appendix AR. 3 lit. a Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

66 Disclosure Requirement E1-1 Appendix AR. 3 lit. b mit Verweis auf Ziff. 51 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

67 Hierzu ausführlich *Weller*, Empfehlen sich im Kampf gegen den Klimawandel gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts?, DJT-Gutachten 2024.

68 *DUH v. Bayerische Motoren Werke AG*, Klageschrift v. 21.9.2021, [www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift\\_BM\\_W.pdf](http://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_BM_W.pdf); *DUH v. Mercedes-Benz Group AG*, Klageschrift v. 21.9.2021, [www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift\\_Mercedes-Benz.pdf](http://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Umweltpolitik/Klimaschutz/Klageschrift_Mercedes-Benz.pdf); *DUH v. Wintershall Dea*, Klageschrift v. 4.10.2021, [www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Klimaklage\\_WintershallDea.pdf](http://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Klimaklage_WintershallDea.pdf); *Greenpeace v. Volkswagen AG*, Klageschrift v. 9.11.2021, [www.greenpeace.de/publikationen/2021-11-09%20-%20Klage\\_Landwirt.pdf](http://www.greenpeace.de/publikationen/2021-11-09%20-%20Klage_Landwirt.pdf); *Greenpeace v. Volkswagen AG*, Klageschrift v. 8.11.2021, [www.climatecasechart.com/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case\\_documents/2021/20211108\\_16019\\_petition.pdf](http://www.climatecasechart.com/climate-change-litigation/wp-content/uploads/sites/16/non-us-case_documents/2021/20211108_16019_petition.pdf).

69 *Wagner*, RabelsZ 80 (2016), 717, 758; *Weller/Nasse*, ZGR Sonderheft 22 (2020), 107, 124; *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342, 355.

70 Ausnahmen stellen etwa die Geschäftsherrenhaftung nach § 831 BGB und die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB dar; zudem wurde die Figur des Organisationsverschuldens im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB entwickelt. Näher hierzu *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342, 355.

71 Solchen Pflichten gegenüber auch kritisch *Walden/Frischholz*, ZIP 2022, 2473, 2480.

72 *Nasse*, RAW 2022, 3, 9 f.; *Weller/Hübner/Nasse*, Audit Committee Quarterly 2021, 2, 4; *Weller/Tran*, EurUP 2021, 342, 355.

73 ErwG 47 CSDDD-Entwurf.

und (2.) selbst klimaneutral zu werden, um weiterhin als Zulieferer für die eigentlich nach der CSRD und dem CSDDD-Entwurf verpflichteten Gesellschaft tätig zu sein.<sup>74</sup> Allein durch die mittelbaren Nachhaltigkeitsberichtspflichten, darunter auch Treibhausgasberichtspflichten, würden KMU daher schätzungsweise Verwaltungskosten i.H.v. rund 154 Mrd. € aufgebürdet.<sup>75</sup> Um diese unverhältnismäßige Belastung von KMU zu vermeiden, ist es u.E. rechtspolitisch empfehlenswert, *Scope 3*-Emissionen vom Begriff der Klimaneutralität einer Gesellschaft auszunehmen.<sup>76</sup>

## IV. Wege zur Klimaneutralität

Das Erreichen von Klimaneutralität ist für ein Unternehmen grundsätzlich über zwei Wege denkbar: zum einen durch eigene Reduktionsbemühungen (z.B. Verbesserung von Produktionsprozessen) und zum anderen durch Kompensation (z.B. Finanzierung von Waldaufforstungsprojekten).<sup>77</sup> Zwar werden viele Unternehmen nicht allein durch Reduktion eigener Emissionen klimaneutral werden können, da ein gewisser Anteil an Restemissionen oft unvermeidbar bleiben wird; gleichzeitig birgt der bislang unregulierte Kompensationszertifikatemarkt erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Emissionseinsparung und damit das Risiko von Greenwashing.<sup>78</sup> Im Folgenden soll daher erörtert werden, ob neben der Reduktion (unter 1) auch die Kompensation einen validen Weg zur Klimaneutralität darstellt (unter 2) und bejahendenfalls, in welchem Verhältnis Reduktion und Kompensation zueinander stehen (unter 3).

### 1. Reduktion

Nach dem jüngsten IPCC-Bericht bedarf es zur Klimaneutralität ganz erheblicher Treibhausgasreduktionen.<sup>79</sup> Ebendies schreiben Art. 4 Abs. 1 Pariser Abkommen und Art. 4 Abs. 1 EU-Klimagesetz für die Vertragsstaaten bzw. die EU fest. Auf Ebene des europäischen Gesellschaftsrechts sollen Gesellschaften über Treibhausgasreduktionsziele im Rahmen ihres Übergangsplans berichten.<sup>80</sup> Diese Ziele sollen Bruttoangaben sein, also nur eigene Reduktionsbemühungen und keine Abzüge durch Kompensation beinhalten.<sup>81</sup> Darüber hinaus sollen zumindest Zielwerte für das Jahr 2030, wenn möglich auch für das Jahr 2050 festgelegt werden; ab 2030 erfolgt die Festlegung in Fünfjahreszeiträumen.<sup>82</sup>

### 2. Kompensation

#### a) CO<sub>2</sub>-Senken

Sowohl das Pariser Abkommen (Art. 4 Abs. 1), als auch das EU-Klimagesetz (Art. 4 Abs. 1) und das deutsche KSG (§ 2 Nr. 9) erkennen an, dass zur Treibhausgasminderung auch der Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Senken beitragen kann und sogar von wesentlicher Bedeutung für den Übergang zur Klimaneutralität ist.<sup>83</sup>

Der Begriff der „Senke“ entstammt dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und beschreibt einen Vorgang, eine Tätigkeit oder einen Mechanismus, durch welche(n) Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernt werden.<sup>84</sup> Technisch kann dies durch direkte Entnahmen von Treibhausgasen, insbesondere von CO<sub>2</sub>, aus der Luft (sog.

*direct air carbon capture and storage*) oder etwa durch Herstellung von Bioenergie durch Verwertung von Biomasse mit gleichzeitiger CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (*bioenergy with carbon capture and storage*) erfolgen.<sup>85</sup>

Den rechtlichen Rahmen für diese Technologien bildet in Deutschland das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG).<sup>86</sup> Natürliche Senken sind beispielsweise (Regen-)Wälder.<sup>87</sup> Sie können entweder vor Rodung geschützt werden, um die Freisetzung von gespeichertem CO<sub>2</sub> zu vermeiden, oder aufgeforstet werden, um zusätzliches CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre zu entnehmen.<sup>88</sup> Auch die veränderte Landnutzung kann eine natürliche Senke darstellen, wenn die neue Bodenoberfläche eine höhere CO<sub>2</sub>-Aufnahmefähigkeit aufweist.<sup>89</sup>

74 Vgl. *Allgeier*, NZG 2023, 195, 198; *Allgeier/Feldmann*, NZG 2023, 491, 492.

75 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document: Impact Assessment SWD (2021) 150 final, Annex 18 S. 6, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021SC0150>; *Allgeier/Feldmann*, NZG 2023, 491, 492.

76 Zu den Auswirkungen der Berichtspflichten nach der CSRD auf KMU vgl. *Allgeier*, NZG 2023, 195, 198; *Hommelhoff*, DB 2021, 2437, 2441.

77 OLG Frankfurt v. 10.11.2022 – 6 U 104/22; LG Stuttgart v. 30.12.2022 – 53 O 169/22; OLG Düsseldorf v. 6.7.2023 – 20 U 72/22, EWiR 2023, 539 (*Ernst*); *Steuer*, GRUR 2022, 1408, 1410 f.; vgl. ferner *Suckale* in *Hommelhoff/Hopt/Leyens*, Unternehmensführung durch Vorstand und Aufsichtsrat, 1. Aufl. 2024, § 8 Rz. 45 ff.

78 OLG Frankfurt v. 10.11.2022 – 6 U 104/22 Rz. 29; *Münker/Vlah*, ZLR 2022, 541, 546 f.; *Thomalla*, VuR 2022, 485, 462 f.

79 IPCC, Climate Change 2023. Synthesis Report, 2023, S. 19, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_SYR\\_FullVolume.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/report/IPCC_AR6_SYR_FullVolume.pdf).

80 Disclosure Requirement E1-1 Ziff. 16 lit. a Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

81 Disclosure Requirement E1-4 Ziff. 34 lit. b Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

82 Disclosure Requirement E1-4 Ziff. 34 lit. d Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

83 ErWG 22 EU-Klimagesetz.

84 Art. 1 Nr. 8 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9.5.1992, UN Treaty Collection, Vol II, Kap. 27, 7.

85 IPCC, Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change, S. 799, 1265, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGIII\\_FullReport.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf); ausführlich dazu *Steuer*, ZUR 2022, 586, 587.

86 Das KSpG setzt die RL 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der RL 85/337/EWG des Rates sowie der RL 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der VO (EG) Nr. 1013/2006 in nationales Recht um; ausführlich zum KSpG *Dieckmann*, NVwZ 2022, 989; *Peine/Knopp/Radcke*, Rechtsfragen der Abscheidung und Speicherung von CO<sub>2</sub>, 2011, S. 65 ff.

87 Art. 4 Abs. 1 lit. d Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; IPCC, Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change, S. 779, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGIII\\_FullReport.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf).

88 *Steuer*, ZUR 2022, 586, 587; *Umweltbundesamt*, Freiwillige CO<sub>2</sub>-Kompensation durch Klimaschutzprojekte, 2018, S. 11, abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber\\_freiwillige\\_co2\\_kompensation\\_final\\_internet.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber_freiwillige_co2_kompensation_final_internet.pdf).

89 IPCC, Climate Change 2022. Mitigation of Climate Change, S. 788, IPCC, abrufbar unter [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC\\_AR6\\_WGIII\\_FullReport.pdf](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg3/downloads/report/IPCC_AR6_WGIII_FullReport.pdf); *Umweltbundesamt*, Freiwillige CO<sub>2</sub>-Kompensation durch Klimaschutzprojekte, 2018, S. 11, abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber\\_freiwillige\\_co2\\_kompensation\\_final\\_internet.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber_freiwillige_co2_kompensation_final_internet.pdf).

## b) Zertifikate für CO<sub>2</sub>-Senken

Werden Projekte zum Schutz oder zur Förderung dieser Senken zertifiziert, entstehen Zertifikate, auch Kohlenstoffgutschriften genannt, die Treibhausgasemittenten wie Unternehmen zur Kompensation ihrer Treibhausgasemissionen nutzen können.<sup>90</sup> Ferner können Unternehmen eigene Projekte zur Treibhausgasentnahme oder -speicherung entwickeln, also eigene Zertifikate ausstellen, oder auf Projekte außerhalb ihrer Wertschöpfungskette setzen, die sich mit dem Ankauf von Zertifikaten finanzieren.<sup>91</sup>

Der europäische Rechnungslegungsstandard ESRS E1 „Climate Change“ bezeichnet Zertifikate als „carbon credits“, ein handelbares Instrument, das für eine Tonne vermiedenes oder entnommenes CO<sub>2</sub>-Äquivalent steht und nach anerkannten Qualitätsstandards ausgestellt und überprüft wird.<sup>92</sup>

## c) Voraussetzungen einer Kompensation durch CO<sub>2</sub>-Zertifikate

Der Berichtstandard ESRS 1 „Climate Change“ erkennt an, dass Unternehmen Zertifikate verwenden können, um ihre Treibhausgasemissionen zu kompensieren.<sup>93</sup> Allerdings knüpft er an die Verwendung besondere Offenlegungspflichten, um die Quantität und Qualität der verwendeten Zertifikate sicherzustellen.<sup>94</sup> Neben der absoluten Menge der durch erworbene Zertifikate kompensierten Treibhausgase ist daher insbesondere anzugeben, (1) inwiefern der Erwerb von Zertifikaten von eigenen Emissionsreduktionen begleitet wird, (2) ob und wie verhindert wird, dass der Rückgriff auf Zertifikate eigene Reduktionsbemühungen vereitelt und (3) wie glaubwürdig und seriös die verwendeten Zertifikate sind, wobei anerkannte Qualitätsstandards heranzuziehen sind.<sup>95</sup>

Besondere Berücksichtigung muss dabei das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ finden; es muss also nachvollziehbar sein, dass durch das zertifikatfinanzierte Projekt tatsächlich Treibhausgase entnommen werden oder ihr Ausstoß verhindert wird.<sup>96</sup> Gerade bei Projekten zur Vermeidung von Emissionen muss die Zusätzlichkeit sichergestellt werden: Im Falle eines (Regen-) Waldschutzprojektes etwa müsste eine Rodung ohne das Vermeidungsprojekt mit Sicherheit zur Freisetzung des in der Vegetation gespeicherten CO<sub>2</sub> geführt haben.<sup>97</sup>

## d) Art der Zertifizierung

Um diese Anforderungen sicherzustellen, bieten verschiedene Institutionen Zertifizierungen von Treibhausgasvermeidungs- oder -entnahmeprojekten nach bestimmten Standards an. Zu den international bekannten Zertifizierungen privater Institutionen zählen etwa der Schweizer *Gold Standard* oder der US-amerikanische *Verified Carbon Standard*.<sup>98</sup> Da derartige private Standards allerdings keiner staatlichen Regulierung oder Aufsicht unterliegen, weisen sie in der Praxis oftmals eine geringe Validität auf.<sup>99</sup> Insbesondere sind die Anforderungen häufig intransparent und lassen sich selbst vom kompensierenden Unternehmen nur unzureichend überprüfen.<sup>100</sup> Auch öffentlich-rechtliche Standards wie der nach dem Kyoto-Protokoll etablierte *Clean Development Mechanism* oder sein Nachfolger nach Art. 6 Abs. 4 Pariser Abkommen stehen wegen zu geringer Anforderungen an die Belastbarkeit und Gültigkeit der Zer-

tifikate in der Kritik.<sup>101</sup> Dennoch erkennt das Völkerrecht – zumindest im Bereich des zivilen Luftverkehrs – die aufgezählten Standards zur Zertifizierung von Treibhausgasvermeidungs- oder -entnahmeprojekten an.<sup>102</sup> Künftig soll eine europäische Regulierung der Kompensationszertifikate, die sich an strengeren Kriterien orientiert, auch außerhalb dieses Sektors Rechtssicherheit schaffen.<sup>103</sup>

90 Ruttloff/Wehlau/Wagner/Skoupil, CCZ 2023, 201, 204; Steuer, ZUR 2022, 586, 588.

91 Disclosure Requirement E1-7 Ziff. 56 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

92 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 2.

93 Disclosure Requirement E1-7 – GHG removals and GHG mitigation projects financed through carbon credits, Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

94 Disclosure Requirement E1-7 Ziff. 57 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

95 Disclosure Requirement E1-7 Ziff. 61 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

96 World Business Council for Sustainable Development/World Resources Institute, The Greenhouse Gas Protocol. The GHG Protocol for Project Accounting, 2003, S. 15 ff.; abrufbar unter [https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg\\_project\\_accounting.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg_project_accounting.pdf).

97 Greenfield, Revealed: more than 90 % of rainforest carbon offsets by biggest certifier are worthless, analysis shows, The Guardian, Bericht vom 18.1.2023, abrufbar unter <https://www.theguardian.com/environment/2023/jan/18/revealed-forest-carbon-offsets-biggest-provider-worthless-veer-a-aoe>; Steuer, ZUR 2022, 586, 688.

98 Umweltbundesamt, Freiwillige CO<sub>2</sub>-Kompensation durch Klimaschutzprojekte, 2018, S. 23, abrufbar unter [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber\\_freiwillige\\_co2\\_kompensation\\_final\\_internet.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/ratgeber_freiwillige_co2_kompensation_final_internet.pdf); Steuer, ZUR 2022, 586, 688.

99 Rodi/Kalis in Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht, 2022, § 9 Rz. 13; Ruttloff/Kappler/Schuler, BB 2023, 1219, 1222; Ruttloff/Wehlau/Wagner/Skoupil, CCZ 2023, 201, 204; ausführlich zu den Schwächen des freiwilligen Zertifikatemarkts Battocletti/Enriques/Romano, The Voluntary Carbon Market: Market Failures and Policy Implications, 95 University of Colorado Law Review (im Erscheinen).

100 Rodi/Yilmaz, ZUR 2020, 336, 337; Steuer, ZUR 2022, 586, 688.

101 Dazu ausführlich Böhler/Crone, KlimR 2022, 176, 177; Steuer, ZUR 2022, 586, 688 mit Verweis auf die Analyse des Öko-Institut e.V. (Institut für angewandte Ökologie, Cames et al., How additional ist the Clean Development Mechanism? Analysis of the application of current tools and proposed alternatives, März 2016, abrufbar unter [https://climate.ec.europa.eu/system/files/2017-04/clean\\_dev\\_mechanism\\_en.pdf](https://climate.ec.europa.eu/system/files/2017-04/clean_dev_mechanism_en.pdf).

102 Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation (CORSA), *International Civil Aviation Organization*, State letter v. 20.7.2018, AN 1/17.14-18/78, Annex 16 Volum IV zum Chicagoer Abkommen v. 7.12.1944 über Internationale Zivilluftfahrt; Liste der nach CORSIA zugelassenen CO<sub>2</sub>-Zertifikate abrufbar unter [https://www.icao.int/environmental-protection/CORSIA/Documents/TAB/CORSIA%20Eligible%20Emissions%20Units\\_March2023.pdf](https://www.icao.int/environmental-protection/CORSIA/Documents/TAB/CORSIA%20Eligible%20Emissions%20Units_March2023.pdf). Ausführlich zur Funktionsweise von CORSIA Dilg, Klimaschutz im Luftverkehrsrecht, 2022, S. 102 ff.; Steuer, ZEuP 2024 (im Erscheinen).

103 Europäische Kommission, Vorschlag für eine „Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a Union certification framework for carbon removals“ v. 30.11.2022, COM(2022) 672 final, abrufbar unter [https://climate.ec.europa.eu/system/files/2022-11/Proposal\\_for\\_a\\_Regulation\\_establishing\\_a\\_Union\\_certification\\_framework\\_for\\_carbon\\_removals.pdf](https://climate.ec.europa.eu/system/files/2022-11/Proposal_for_a_Regulation_establishing_a_Union_certification_framework_for_carbon_removals.pdf); Die amtliche deutsche Übersetzung steht noch aus.

## e) Abgrenzung zu Zertifikaten aus dem EU-EHS und nEHS

Zertifikate zur Kompensation von Treibhausgasen sind darüber hinaus von Emissionszertifikaten im Rahmen des EU-EHS und nEHS zu unterscheiden: Ihr Erwerb ist (1.) nach dem TEHG und BEHG verpflichtend und bewirkt (2.) *keine* Kompensation von Treibhausgasen; vielmehr *berechtigen* sie den Emittenten zu einer bestimmten Menge an Treibhausgasemissionen und verbriefen einen Anteil am öffentlich-rechtlich vorgegebenen Emissionsbudget.<sup>104</sup>

## 3. Vorrang der Reduktion gegenüber der Kompensation

Da damit sowohl Reduktion als auch Kompensation zulässige Wege zur Erreichung des Klimaneutralitätsziels darstellen, soll zuletzt das Verhältnis beider Möglichkeiten geklärt werden.

Nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers ist die Reduktion der Treibhausgasemission zu priorisieren, Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 EU-Klimagesetz. Um sicherzustellen, dass tatsächliche Reduktionsmaßnahmen ergriffen werden, wird umgekehrt die Alternativmaßnahme, die Möglichkeit der *Kompensation* in Form von Treibhausgasentnahmen aus der Atmosphäre, eingeschränkt, Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3 EU-Klimagesetz.<sup>105</sup> Nur soweit sich *keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare Reduktionsmöglichkeit* anbietet, sollte eine Kompensation eröffnet werden.<sup>106</sup>

Auf nationaler Ebene geht der deutsche Gesetzgeber in der Begründung zum KSG davon aus, dass eine erhebliche Treibhausgasreduktion um etwa 95 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 nötig sein wird. Erst die *unvermeidbaren*, dann verbleibenden Restemissionen dürfen über Senken kompensiert werden.<sup>107</sup>

Nach dem europäischen Klimaberichtsstandard ESRS E1 „Climate Change“ sollen die Ziele im Rahmen des Transformationsplans zur Klimaneutralität sogar allein durch Reduktion erreicht werden, die Möglichkeit der Kompensation wird nicht genannt.<sup>108</sup>

Dem hiernach in allen Regelwerken zum Ausdruck kommenden klaren Vorrang der Reduktion entspricht auch, dass Kompensationsprojekte tatsächlich oft nur zweifelhaft zur Treibhausgasentnahme oder -speicherung beitragen (Problem des „Greenwashing“) und damit keinen belastbaren Beitrag zur Klimaneutralität leisten.

## V. Abgrenzung zu „net zero“

Obwohl das öffentliche Recht und jüngst auch das Gesellschaftsrecht den Begriff der Klimaneutralität als maßgebliches Ziel betrachten,<sup>109</sup> wird in der (Unternehmens-)Praxis derzeit (auch) häufig der Begriff „net zero“ oder „netto null“ verwendet.<sup>110</sup>

Der europäische Gesetzgeber sieht sich daher veranlasst, den Begriff im Rahmen seines Klimaberichtsstandards zu definieren: Unternehmen, die sich ein Netto-Null-Ziel setzen, müssen (1.) ihre Treibhausgasemissionen in der gesamten Wertschöpfungskette, also *Scope 1-3*, bis zu der für das Pariser 1,5-Grad-

Ziel erforderlichen Klimaneutralität mindern und dabei (2.) etwa 90–95 Prozent der Emissionen reduzieren; nur die dann noch verbleibenden Emissionen dürfen kompensiert werden.<sup>111</sup> Der Unterschied zum Begriff der Klimaneutralität liegt also zum einen in der Reichweite – *Scope 1 bis 3* statt lediglich *Scope 1 und 2* – und dem festen Prozentsatz für die – in beiden Fällen vorrangige – Reduktion.

Die höheren Anforderungen an das Netto-Null-Ziel erscheinen vor dem Hintergrund einer *freiwilligen* Zielsetzung durch Unternehmen gerechtfertigt; das nach CSRD, CSDDD und künftig auch nach nationalem Recht<sup>112</sup> *verpflichtende* Klimaneutralitätsziel sollte hingegen für Unternehmen handhabbar, umsetzbar und überschaubar sein, was für *Scope 3*-Emissionen nicht hinreichend sichergestellt werden kann.<sup>113</sup>

## VI. Zusammenfassung in Thesenform

1. Der *Rechtsbegriff* der Klimaneutralität hat lediglich Treibhausgase (und damit den größten Treiber des Klimawandels) zum Gegenstand. Diese Komplexitätsreduktion ergibt sich aus der Begriffsverwendung in nationalen und europäischen Rechtsquellen.

2. Klimaneutralität bei Gesellschaften umfasst nach den bisherigen europäischen Regelwerken deren *Scope 1 und 2* – Emissionen. Darauf sollte sich auch eine Klimaneutralitätsdefinition für Unternehmen im autonomen deutschen Recht (wie sie etwa in § 18 EnEFG erforderlich wird) beschränken.

3. Die Einbeziehung der *Scope 3*-Emissionen einer Gesellschaft für deren Klimaneutralität ist aufgrund des unüberschaubaren Anwendungsbereichs dieser Emissionskategorie, der Wertungsdiskrepanz mit anderen Rechtsprinzipien sowie des KMU-Schutzes u.E. nicht zu empfehlen.

104 Steuer, ZUR 2022, 586, 592; vom Dahl/Wangrau, EnZW 2022, 63, 65.

105 In § 4 Abs. 1 Unterabs. 3 EU-Klimagesetz heißt es: „Um sicherzustellen, dass bis 2030 ausreichende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, wird für die Zwecke dieser Verordnung und unbeschadet der in Abs. 2 genannten Überprüfung der Rechtsvorschriften der Union der Beitrag des Nettoabbaus von Treibhausgasen zum Klimaziel der Union für 2030 auf 225 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent begrenzt.“

106 Vgl. Art. 10 Abs. 2 Taxonomie-VO, der für Wirtschaftstätigkeiten, „für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO<sub>2</sub>-arme Alternative gibt“, besondere Voraussetzungen anordnet, um dennoch einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

107 BT-Drucks. 19/14337, 24.

108 Disclosure Requirement E1-1 Ziff. 16 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 1.

109 Dazu ausführlich Weller/Höfl/Seemann, ZIP 2024, 209.

110 Deutsche Energie Agentur, Analyse. Klimaneutralität von Unternehmen. Bestehende Standards, Initiativen und Label sowie Einordnung der Rolle von Treibhausgas-Kompensation, September 2022, S. 9, abrufbar unter [https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/ANALYSE\\_Klimaneutralitaet\\_von\\_Unternehmen.pdf](https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2022/ANALYSE_Klimaneutralitaet_von_Unternehmen.pdf).

111 Delegierte VO 2023/2772/EU zur Ergänzung der RL 2013/34/EU in Bezug auf Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung v. 31.7.2023, Anhang 2.

112 Sei es durch die Umsetzung der CSRD und CSDDD in nationales Recht oder eine (darüberhinausgehende) Kimaquote; ausführlich zu letzterer Weller, DJT-Gutachten 2024; Weller/Höfl/Seemann, ZGR 1/2024 (im Erscheinen).

113 Siehe *supra* III 4.

4. Der Königsweg zur Klimaneutralität ist die *Reduktion* von Treibhausgasemissionen. Eine *Kompensation* durch Erwerb von Zertifikaten aus Entnahme- oder Vermeidungsprojekten ist in geringem Umfang zulässig, sofern die sog. „Zusätzlichkeit“ der Treibhausgasvermeidung sichergestellt ist. Unternehmen müssen dafür auf zuverlässige, von den ESRS E1 „Climate Change“ näher definierte Zertifizierungsstandards zurückgreifen.

5. Der freiwillige Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen ist zu unterscheiden von den verpflichtenden Zertifikaten im Rahmen des EU-ETS und nEHS.

Diese verbiefen zwar eine bestimmte, nach dem öffentlich-rechtlichen Budget zulässige Emissionsmenge, kompensieren diese allerdings nicht.

6. Im Gegensatz zum Begriff der Klimaneutralität bezieht sich das Netto-Null-Konzept auch auf *Scope 3*-Emissionen und legt einen festen Wert von 90–95 Prozent für die Reduktion bzw. 5–10 Prozent für die Kompensation von Treibhausgasen fest. Das Netto-Null-Konzept ist derzeit allerdings kein rechtlich vorgegebener, sondern ein privater Standard, dem sich Unternehmen freiwillig unterwerfen können.

**Kathrin Eidenmüller / Conor McLaughlin / Horst Eidenmüller\***

## Gestaltung effizienter gerichtlicher Streitbeilegungssysteme in einer digitalen Welt – eine empirische Untersuchung

ZIP0064210

*In diesem Beitrag fassen wir die Ergebnisse einer empirischen Studie (s. Fn. 8) zur Gestaltung effizienter gerichtlicher Streitbeilegungssysteme für Handelsstreitigkeiten (B2B) in einer digitalen Welt zusammen. Die der Studie zugrunde liegenden Daten zu den Nutzerpräferenzen wurden 2022/2023 erhoben. Unseres Wissens nach sind wir die ersten, die eine solche Untersuchung nach der Pandemie, nach dem Brexit und angesichts einer KI-Welle durchgeführt haben, die in den letzten drei Jahren in einem noch nie dagewesenen Ausmaß an Dynamik gewonnen und einen Wendepunkt erreicht und überschritten hat.*

*This article summarizes the results of an empirical study (see note 8) on the design of efficient judicial dispute resolution systems for business-to-business (B2B) commercial disputes in a digital world. The data on user preferences underlying the study was collected in 2022/2023. To the best of our knowledge, we are the first to have undertaken such an inquiry after the pandemic, post-Brexit, and in the face of an artificial intelligence (AI) wave which has gained momentum on an unprecedented scale in the last three years and has passed an inflection point.*

### I. Herausforderungen für gerichtliche Streitbeilegungssysteme

Zunehmend werden menschliche Entscheidungen in Konflikten durch innovative technologische Werkzeuge und Systeme unterstützt oder sogar ersetzt. Die COVID-19-Pandemie hat diese Entwicklung beschleunigt und verstärkt. Zeitweise konnte Streitbeilegung nur online erfolgen. Technologische Vorreiter sind private Anbieter alternativer Konfliktlösungen (ADR). Das Streitbeilegungssystem von eBay und PayPal bearbeitet rund sechzig Millionen Konflikte pro Jahr, dreimal so viele wie das gesamte Rechtssystem der Vereinigten Staaten von Ame-

rika.<sup>1</sup> Neunzig Prozent dieser Streitigkeiten werden allein mit Hilfe von Technologie beigelegt.<sup>2</sup>

Infolgedessen sehen sich die staatlichen Gerichte einem zunehmenden Wettbewerbsdruck durch private Streitbeilegungsanbieter ausgesetzt. In vielen Rechtsordnungen nimmt die Zahl der zivilgerichtlichen Streitigkeiten stetig ab—auch in Deutschland.<sup>3</sup> Die englischen Gerichte müssen sich nach dem Brexit einer weiteren Herausforderung stellen: Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union müssen englische Gerichtsurteile in Kontinentaleuropa nicht mehr automatisch anerkannt werden, was die Position Londons als führender Streitbeilegungsort bedroht.<sup>4</sup>

Angesichts des Wettbewerbsdrucks durch private ADR-Anbieter und die gerichtlichen Streitbeilegungssysteme in anderen Ländern versuchen Staaten weltweit, ihre Gerichtssysteme und Zivilprozessordnungen zu reformieren, um sie wettbewerbsfähiger zu machen—national und international. Eine bemerkenswerte Neuerung ist die Einführung spezialisierter „Interna-

\* Kathrin Eidenmüller, Richterin am OLG München und ehemalige Gastwissenschaftlerin am Institut für Europarecht und Rechtsvergleichung (IECL) der Universität Oxford; Conor McLaughlin, Barrister, Erskine Chambers, London; Horst Eidenmüller, o. Professor für Handelsrecht, Universität Oxford, und Professorial Fellow des St. Hugh's College, Oxford.

1 Siehe Mustafa Suleyman, *The Coming Wave*, 2023, 188–189.

2 Ibid.

3 Siehe etwa Gerhard Wagner, *Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb*, 2017, 91–126.

4 Siehe Horst Eidenmüller, *The Rise and Fall of Regulatory Competition in Corporate Insolvency Law in the European Union*, 20 EBOR 547–566 (2019).